

Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 02/ 2025
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Görner

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	5
2.0 Planinhalt/Begründung	6
2.1 Liste der geänderten Planinhalte	6
2.2 Erläuterung und Begründung der geänderten Planinhalte im Einzelnen	6
2.3 Natur und Landschaft	8
2.4 Kampfmittel	9
3.0 Umweltbericht	9
3.1 Einleitung	9
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	9
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	13
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	13
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	14
3.3 Zusatzangaben	14
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	14
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	14
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
3.3.4 Quellenangaben	15
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	15
5.0 Flächenbilanz	16
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	16
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	17
8.0 Zusammenfassende Erklärung	17
8.1 Planungsziel	17
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	17
9.0 Verfahrensvermerk	18

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Hohenhameln liegt im Städtedreieck der Oberzentren¹⁾ Hannover – Braunschweig – Hildesheim und grenzt nach Osten unmittelbar an die Kreisstadt Peine, die Mittelzentrum ist. Die aus den Ortschaften Hohenhameln, Bierbergen, Bründeln, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Soßmar und Stedum-Bekum bestehende Gemeinde hat zurzeit rd. 9.630 Einwohner auf einer Fläche von rd. 69,4 km². Naturräumlich gesehen ist die Gemeinde Teil der Börderegion bzw. der Braunschweig - Hildesheimer Lössbörde²⁾ mit ihren weiträumigen Ackerfluren.

Als Teil des Landkreises Peine, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP). Danach ist die Ortschaft Hohenhameln Grundzentrum. Nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2017³⁾ (LROP) haben Grundzentren die Aufgabe zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte auszurichten. Nach den Grundsätzen im LROP soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung.

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft die Ortschaft Bründeln. Anlass der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Außenbereich gem. § 35 BauGB, um in einem Abstand von rd. 80 m zur Bundesstraße 494 das Aufstellen einer rd. 6 m hohen Skulptur planerisch zu ermöglichen.

Diesen Plananlass nutzend, wird der für die Ortschaft Bründeln noch als Papierexemplar geltende Flächennutzungsplanausschnitt digitalisiert. Im Zuge dieser Digitalisierung erfolgt für Teilflächen der Ortslage eine Umstellung (Änderung) der Bauflächendarstellung von der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen). Sofern ein Maß der baulichen Nutzung bestimmt ist, entfällt dieses künftig.

Die Ortschaft Bründeln hat zurzeit rd. 165 Einwohner und zählt damit zu den kleinen Ortschaften der Gemeinde. Die Ortschaft besitzt eine Bedeutung für die Landwirtschaft und als ländlicher Wohnstandort. Eine Funktionszuweisung seitens der Landes- und Regionalplanung besteht für die Ortschaft nicht.

- Vorbehaltsfestlegungen

Der Änderungsbereich für den Standort der Skulptur ist nach der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 Teil eines "*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*". Dabei betrifft der konkrete Standort der Sonderbaufläche den Seitenstreifen eines Feldmarkweges, der von der Ortschaft zur Bundesstraße 494 führt. Die Skulptur soll zwischen der hier bestehenden wegebegleitenden Obstbaumreihe aufgestellt werden. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen bereitet die Planung damit nicht vor.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Landschaftsrahmenplan Peine für den Landkreis Peine, 1994

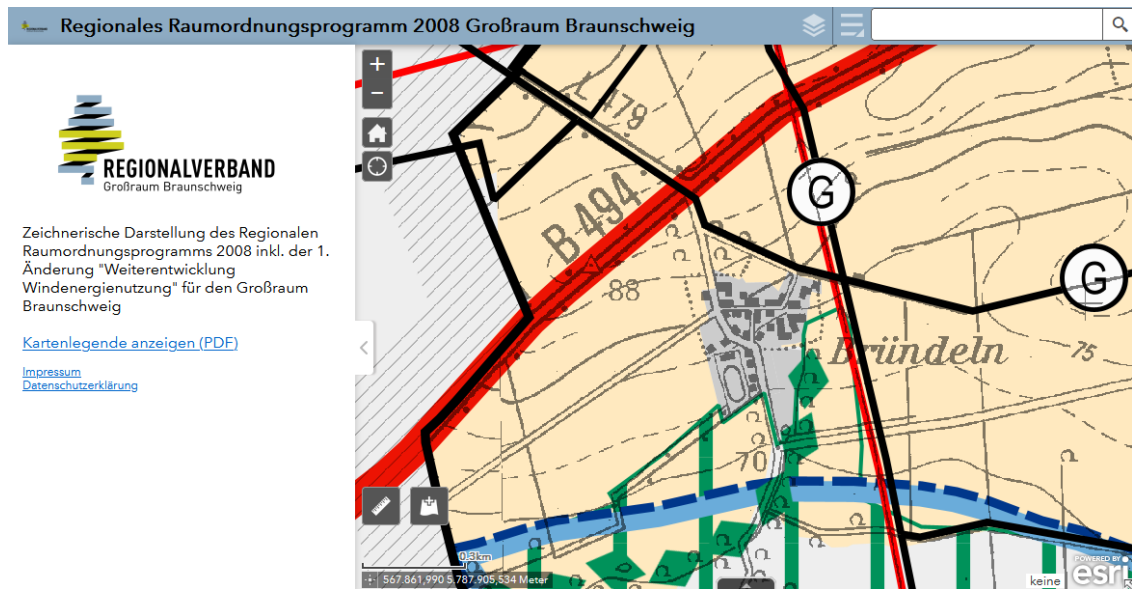
³⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Änderungsverordnung vom 17.09.2022

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind insofern nicht berührt bzw. im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB berücksichtigt.

- Siedlungsbereich

Die von der Umstellung betroffenen Änderungsbereiche innerhalb der bebauten Ortslage von Bründeln sind im geltenden RROP 2008 "nachrichtlich" als "vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt worden. Ziele oder Grundsätze der Landes- und Raumordnung sind hier nicht betroffen.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 inkl. 1. Änderung. Ausschnitt der Ortschaft Bründeln, Bildschirmfoto <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=e69397d0e69b4e759b615a13d94d9463>

- Verkehrliche Einbindung/ Nahverkehr

Straßenverkehrlich ist die Ortschaft Mehrum über die Kreisstraße 39 an die nördlich der Ortslage verlaufende Bundesstraße 494 angebunden.

Anschluss an das öffentliche Busliniennetz erfolgt an der Bushaltestelle Bründeln über die Linie 501 mit Anschluss an das Grundzentrum Hohenhameln sowie an den Bahnhof in Peine sowie über die Linie 25 mit Anschluss nach Hohenhameln und dem Bahnhof in Hildesheim. Darüber hinaus besteht über das Flexo-Busangebot eine attraktive und umstiegsfreie Direktverbindung für die Ortschaft mit Anbindung an den S-Bahnhof in Algermissen mit Anschlüssen nach Hannover und Hildesheim.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln bezieht sich auf die Ortschaft Bründeln. Sie wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt, der zurzeit mit Stand der 43. Änderung wirksam ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln ist seit der Aufstellung in den 70er Jahren im Maßstab 1 : 5.000 für die städtebaulichen Aktivzonen (Rechteckausschnitte) sowie im Maßstab 1 : 25.000 für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Rechteckausschnitte dargestellt. Die technische Herstellung erfolgte durch Zeichnen auf Papier und das Kleben von Rasterfolien. Änderungen wurden bis in die 90er

Jahre hinein in gleicher Weise erstellt, wobei i. d. R. das Zeichnungsoriginal weiter bearbeitet wurde. Wirksam wurde jeweils *ausschließlich* der Geltungsbereich der Änderung, die umliegenden Darstellungen entsprachen auf Grund der Herstellungsweise der Zeichnung dem "aktuellen Stand", d. h. einer Zusammenfügung des Urplans und der wirksamen Änderungen. Die Kartengrundlage konnte als Bestandteil des Trägerpapiers nicht aktualisiert werden.

Seit der Einführung der computergestützten Planbearbeitung werden bei laufenden Änderungsverfahren die Darstellungen für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung auf einer aktuellen digitalen Kartengrundlage (ALKIS – **A**mtliches **L**iegenschafts**k**ataster**i**nformationssystem, früher ALK – **A**utomatisierte **L**iegenschafts**k**arte) als "Inselplan" erstellt, d. h. die Darstellungen beschränken sich auf den Änderungsbereich, während außerhalb nur die Kartengrundlage gezeigt wird. Die bisher wirksamen Darstellungen innerhalb des Änderungsbereichs sowie die weiterhin wirksamen Darstellungen für die umgebenden Flächen sind dem nebenliegend links liegenden Plan "Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan wirksame Fassung" zu entnehmen. Dieser ist eine Zusammenfügung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen (Inselpläne) und besitzt nur informativen Charakter.

Seit Einführung der computergestützten Planbearbeitung werden die neuen Darstellungen für einen Abbildungsmaßstab von 1 : 10.000 ausgelegt und sind trotz digitaler Fassung (Koordinatengenauigkeit ± 1 m) hinsichtlich ihrer Parzellenschärfe in diesem Maßstab zu beurteilen. Grundlage der Darstellungen sind die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 2017 mit den Änderungen bis 2023 (BauNVO 2023) und die aktuelle Fassung der Planzeichenverordnung aus dem Jahr 2021 (PlanZV).

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um das Aufstellen einer Skulptur in der freien Feldflur von Bründeln planerisch zu ermöglichen.

Diese Änderung nimmt die Gemeinde zum Anlass, die für die gesamte Gemarkung Bründeln geltende Fassung des Flächennutzungsplans zu digitalisieren. Ergänzend werden die Bereiche einer Änderung unterzogen, die noch nach der *besonderen Art der baulichen Nutzung* dargestellt sind. Die Flächen werden gemäß der aktuell für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln gewählten Darstellungsart nach der *allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung* dargestellt. Auf die Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Gemeinde die Änderungsabsicht einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Partizipationsmöglichkeiten sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren (gem. § 3 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 BauGB) gegeben.

2.0 Planinhalt/Begründung

2.1 Liste der geänderten Planinhalte

1. Darstellung einer Sonderbaufläche (S) "Skulptur".
2. Umstellung von der besonderen Art der baulichen Nutzung (WA, MD) auf die allgemeine Art der baulichen Nutzung (W, M).
3. Verzicht auf das allgemeine Maß der baulichen Nutzung.
4. Anpassung der Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge.
5. Entfall des Planzeichens "Umformerstation".

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, wie Leitungen oder naturschutzfachliche Schutzgebiete, werden aktualisiert bzw. aufgenommen.

2.2 Erläuterung und Begründung der geänderten Planinhalte im Einzelnen

1. Darstellung einer Sonderbaufläche (S) "Skulptur"

Anlass für die Planung ist das Vorhaben eines in Bründeln ansässigen Künstlers, eine rd. 6 m hohe Skulptur mit einer Sockelfläche von rd. 4 m² im Außenbereich der Ortschaft gem. § 35 BauGB in Sichtnähe zur Bundesstraße 494 aufzustellen. Da eine Skulptur nicht zu den gem. § 35 "privilegierten Vorhaben" zählt, ist nach Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde zur Durchsetzung des Vorhabens mindestens eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Die Gemeinde will dieses Vorhaben unterstützen, zugleich aber andere oder zusätzliche bauliche Verfestigungen an dieser Stelle ausschließen. Aus diesem Grunde wird die für die bauliche Nutzung vorgesehene Fläche als "Sonderbaufläche" ausgewiesen und durch den Begriff "Skulptur" näher bestimmt.

Aufgrund der Kleinräumlichkeit des für die Skulptur benötigten Standortes auf der einen Seite und des Maßstabes des Flächennutzungsplanes auf der anderen Seite ist eine flächenhafte Ausweisung der Sonderbaufläche im Sinne der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll. Die Bauflächendarstellung erfolgt somit lediglich als Symbol (S Skulptur in einem Kasten).

Der für die Skulptur vorgesehene Standort befindet sich am Rande einer öffentlichen Feldmarkwegeparzelle von Bründeln zur Bundesstraße zwischen einer Obstbaumreihe, so dass weder Ackerflächen beansprucht noch der landwirtschaftliche Verkehr behindert wird. Mit einem Abstand von rd. 80 m zur Bundesstraße 494 ist zudem weder die Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) noch die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG betroffen. Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zum Verbot von baulichen Anlagen an Straßen (20 m) bzw. zur Zustimmung von baulichen Anlagen (40 m) sind wegen der Entfernung der Sonderbaufläche von über 200 m zur Kreisstraße 39 nicht betroffen.

2. Umstellung von der besonderen Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO auf die allgemeine Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der *allgemeinen Art der baulichen Nutzung* (Bauflächen,

z. B. W, M, G) oder nach der *besonderen Art der baulichen Nutzung* (Baugebiete, z. B. WA, WR, MI, MD, GE, GI)) dargestellt werden (s. § 1 BauNVO). Die Rahmenfunktion des Flächennutzungsplans legt nahe, die Darstellungen so offen zu gestalten wie möglich und nur bei konkretem Regelungsbedarf weitere Differenzierungen vorzunehmen. In den 70er Jahren, d. h. bei Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln war es allerdings üblich, den *vorhandenen* Gebietscharakter als "Bestand" im Flächennutzungsplan darzustellen und allenfalls für Entwicklungsflächen eine allgemeine Darstellung zu wählen.

In den letzten Jahrzehnten ist die Gemeinde dazu übergegangen im Zuge von Flächennutzungsplanänderungen die Art der baulichen Nutzung ausschließlich über Bauflächen darzustellen und die maßgebliche Ausformulierung der Bauflächen der verbindlichen Planung, dem Bebauungsplan, zu überlassen. Die Rahmenfunktion des Flächennutzungsplans wird betont. Zugleich wird der verbindlichen Planung ein größerer Spielraum zugestanden und zusätzliche Änderungen oder Berichtigungen des Flächennutzungsplans werden vermieden.

Für die Ortschaft Bründeln betrifft die "Umstellung" den durch Hofstellen geprägten Ortskern ("Dorfgebiet" (MD) wird "gemischte Baufläche" (M) sowie die Wohnsiedlung westlich der Straße "Zum Bruchgraben" ("allgemeines Wohngebiet" (WA) wird "Wohnbaufläche" (W)).

Die übrigen Siedlungsbereiche der Ortschaft sind bereits nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt.

3. Verzicht auf das allgemeine Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung (durchschnittliche Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl) dargestellt werden. Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung werden in § 17 BauNVO geregelt.

Wie unter 2. begründet wird durch den Wegfall des Maßes der baulichen Nutzung auch hier der Flächennutzungsplan im Sinne seiner Rahmenfunktion verschlankt und praktikabler für die verbindliche Planungsebene gemacht.

4. Anpassung der Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan die "Flächen für den *überörtlichen* Verkehr und die örtlichen *Hauptverkehrszüge* dargestellt werden. Der Flächennutzungsplanausschnitt für die Ortschaft Bründeln enthält neben der Kreisstraße 39 zusätzlich innerörtliche Erschließungsstraßen, deren Darstellung den Vorgaben des Baugesetzbuchs entsprechend künftig entfallen und in die jeweils anliegende Bauflächendarstellung integriert werden.

Da die Kreisstraße 39 bislang nicht in vollständiger Länge im Flächennutzungsplan dargestellt war, erfolgt andererseits eine Ergänzung der "Flächen für den überörtlichen Verkehr" für den östlichsten Abschnitt der Straße.

5. Entfall des Planzeichens "Umformerstation"

Trafostationen, früher "Umformerstationen", werden nach technischen Gesichtspunkten errichtet und sind auf allen Plandarstellungen zulässig. Da sich die Erforderlichkeit und der Standort einer Trafostation zumeist erst im Rahmen der verbindlichen Überplanung eines Gebietes ergibt, trägt auch diese Änderung nicht nur der Verschlinkung des Flächennutzungsplans, sondern auch der üblichen Planungspraxis Rechnung.

Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen im Außenbereich werden aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die klassifizierten Straßen, die entsprechend der Flurstückszuschnitte übertragen werden.

Ebenfalls nachrichtlich dargestellt werden die in der Gemarkung Bründeln "Geschützten Landschaftsbestandteile" soweit es sich um flächige, Landschaftsbestandteile handelt, die sich im Flächennutzungsplan darstellen lassen. Straßenbaumreihen, Alleen oder Gewässerläufe werden aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung auf der einen Seite und dem Maßstab des Flächennutzungsplans auf der anderen Seite nicht dargestellt.

Die Freileitungen werden nach ihrem Bestand aktualisiert.

Zusätzlich nachrichtlich aufgenommen werden die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützten Objekte. Im Ausschnittbereich handelt es sich um das Baudenkmal "Sühnekreuz" an der K39 sowie um die Baudenkmalgruppe der Hofstelle Zur Chaussee 1.

2.3 Natur und Landschaft

Die Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung begrenzt sich im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung auf das Aufstellen einer Skulptur mit einer Grundfläche von rd. 4 m² im Außenbereich der Gemarkung Bründeln. Die mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten weiteren Änderungsaspekte bereiten im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB keine Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die nachfolgenden Aussagen zu Natur und Landschaft beschränken sich daher nur auf das Vorhaben zum Aufstellen der Skulptur.

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich am Westrand innerhalb einer rd. 8 m breiten Wegeparzelle, die eine Feldmarkwegeverbindung von der Bundesstraße 494 zur bebauten Ortslage Bründeln bildet. Der Weg ist wasserdurchlässig mit Schotter befestigt und weist zu beiden Seiten breit ausgeprägte Grünstreifen auf, die in lockerer Abfolge mit Obstbäumen bepflanzt sind. Die Aufstellfläche der Skulptur befindet sich zwischen zwei Apfelbäumen auf dem hier rd. 4 m breit ausgeprägten Grünstreifen.

Auswertung von Planwerken

Nach den interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) bestehen für den Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht erfüllen. Die als geschützter Landschaftsbestandteil klassifizierte Baumreihe im Verlauf des Weges beginnt in einer Entfernung von rd. 200 m zum Änderungsbereich.

Innerhalb der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans der Gemeinde ist das Gebiet als Intensiv-Acker aufgeführt. Als Anforderung an die Landwirtschaft gerichtet, sollten allgemeine Bodenschutzmaßnahmen angestrebt werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Da auf Flächennutzungsplanebene

keine konkreten Angaben zur möglichen Versiegelung getroffen werden, fehlen Angaben für eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung. Die mit der aktuell bekannten möglichen Grundfläche der Skulptur einhergehende Sockelversiegelung könnte durch die Pflanzung von Büschen oder Obstbäumen in der Wegeparzelle kompensiert werden. Die konkreten Maßnahmen sind gem. § 15 BNatSchG abschließend im Rahmen der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Vermeidung/Minimierung

Zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen soll die Skulptur in einer Wegeparzelle so aufgestellt werden, dass der vorhandene Obstbaumbestand nicht beeinträchtigt wird.

Artenschutz

Mit Ausnahme der Bodenversiegelung gehen von der Skulptur selber keine Störungen für den Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus. Da die Skulptur in einer Wegeparzelle aufgestellt werden soll, werden auch keine für den Artenschutz wertvolle Bereiche beansprucht.

2.4 Kampfmittel

Die Gemeinde hat im Zuge des Änderungsverfahrens keine konkrete Abfrage auf eine Kampfmittelauswertung gestellt, da mit Ausnahme der Sonderbaufläche "Skulptur" keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden.

Die Kampfmittelabfrage für die neu ausgewiesene Sonderbaufläche "Skulptur" ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu stellen. Für die Abfrage kann folgender Link verwendet werden:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um das Aufstellen einer Skulptur in der freien Feldflur von Bründeln planerisch zu ermöglichen.

Diese Änderung nimmt die Gemeinde zum Anlass, die für die gesamte Gemarkung Bründeln geltende Fassung des Flächennutzungsplans zu digitalisieren. Ergänzend werden die Bereiche einer Änderung unterzogen, die noch nach der *besonderen Art der baulichen Nutzung* dargestellt sind. Die Flächen werden gemäß der aktuell für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln gewählten Darstellungsart nach der *allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung* dargestellt. Auf die Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet.

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Konkret ergeben sich folgende Änderungen:

Nutzung	Fläche
Wohnbaufläche (W)	1,34 ha
Gemische Baufläche (M)	4,11 ha
Sonderbaufläche/Skulptur (S Skulptur)	≤0,01 ha
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,07 ha
Änderungsbereich	5,52 ha

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die explizit gekennzeichneten Änderungsbereiche. Umweltrelevante Auswirkungen ergeben sich für die Flächen, deren Darstellung lediglich digitalisiert und nachrichtlich aktualisiert wird, offensichtlich nicht.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft⁴⁾
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 und 2 BauGB)
- Schutz des Bodens⁵⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Hinweise zur Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms⁶⁾, des Landschaftsplans der Gemeinde sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Anhaltspunkte wie der konkrete Versiege-

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁵⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁶⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung

lungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau ausgeglichen bzw. zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungsbereich "Sonderbaufläche Skulptur"

Der Änderungsbereich befindet sich am Westrand innerhalb einer rd. 8 m breiten Wegeparzelle, die eine Feldmarkwegeverbindung von der Bundesstraße 494 zur bebauten Ortslage Bründeln bildet. Der Weg ist wasserdurchlässig mit Schotter befestigt und weist zu beiden Seiten breit ausgeprägte Grünstreifen auf, die in lockerer Abfolge mit Obstbäumen bepflanzt sind. Die Aufstellfläche der Skulptur befindet sich zwischen zwei Apfelbäumen auf dem hier rd. 4 m breit ausgeprägten Grünstreifen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Aufstellen der Skulptur an dieser Stelle nicht möglich. Der Umweltzustand ändert sich nicht.

Sonstige Änderungsbereiche

Die sonstigen Änderungsbereiche betreffen Teile der mit Wohnhäusern und Hofstellen bebauten Ortslage Bründeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich der Umweltzustand nicht.

Einzelne Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Die in der bebauten Ortslage gelegenen Änderungsbereiche dienen vorwiegend dem Wohnen. In Teilen (Altdorf) bestehen landwirtschaftlich und/ oder gewerblich genutzte Grundstücke mit den entsprechenden Anlagen und Gebäuden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich "Sonderbaufläche Skulptur" ist Teil der offenen, intensiv bewirtschafteten Ackerflur mit den dafür typischen Tier- und Pflanzenarten und zählt damit zu den naturfernen Biotoptypen. Konkret ist eine Feldmarkwegeparzelle mit wegebegleitenden lockerem Obstbaubestand betroffen.

Die bebaute Ortslage ist den künstlichen Biotoptypen zuzuordnen. In Nischen, innerhalb von Gärten, Gehölzen oder älterer Gebäudesubstanz bestehen im begrenzten Umfang Lebens- und Rückzugsräume für typische Tierarten des Siedlungsbereichs.

Die biologische Vielfalt ist in beiden Änderungsbereichen eingeschränkt.

Mit Ausnahme der geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld und am Rande der bebauten Ortslage bestehen keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte bzw. auch keine Schutzgebiete oder Objekte, die die entsprechenden Schutzkriterien erfüllen.

c) Schutzgut Fläche

Von der Änderung sind bebaute und als Straßen und Wege ausgebaute Flächen betroffen.

d) Schutzgut Boden

Im NIBIS-Kartenserver ist mit der Standortnummer 157002414 eine Altlast auf dem Grundstück An der Kreisstraße 39 mit einer Fläche von 5.000 m² und einem Volumen von 30.000 m³ verzeichnet. Eine Erkundung ist erfolgt, es liegt keine Gefährdung vor.

Die Altlast wird nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Peine als Altablagerung 183 geführt. Eine Betroffenheit für die geplante Aufstellfläche der Skulptur ergibt sich nach Angaben der Behörde nicht.

e) Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete oder Hochwasserschutzgebiet sind nicht betroffen. Dauerhaft Wasser führende Offengewässer sind nicht vorhanden.

f) Schutzgut Klima/Luft

Der Änderungsbereich "Sonderbaufläche Skulptur" ist Teil der offenen Ackerflur und zählt damit zu den wenig beeinträchtigten Bereichen. Die bebaute Ortslage ist den stärker beeinträchtigten Räumen zuzuordnen. Konkrete Angaben über die Luftbelastung liegen nicht vor.:

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Peine ordnet den Änderungsbereich "Sonderbaufläche Skulptur" der Landschaftsbildeinheit zu, die eine geringe Bedeutung besitzt. Für die bebaute Ortslage ist der Regionstypische Charakter eingeschränkt/nicht erkennbar. Hervorgehoben wird der "harmonische Übergang" des Siedlungsrandes.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der bebauten Ortslage besteht mit der Hofstelle "Zur Chaussee 1" eine Baudenkmalgruppe.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, nicht erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch

- nicht betroffen -

Baumaßnahmen mit möglichen Störungen für den Menschen/die Bevölkerung bereitet die Planänderung nicht vor. Die "Sonderbaufläche Skulptur" befindet sich im unbesiedelten Außenbereich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- nicht betroffen -

c) Schutzgut Fläche

- nicht betroffen -

Das Schutzgut Fläche im Sinne von un bebauten Gebieten ist durch die Überplanung von bebauten Gebieten bzw. Wegen und Straßen nicht betroffen.

d) Schutzgut Boden

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich kleinräumig durch die Herstellung eines Sockels für die Skulptur. Diese sind aufgrund der voraussichtlichen Ausmaße von rd. 4 m² als gering zu werten.

e) Schutzgut Wasser

- nicht betroffen -

f) Schutzgut Klima/ Luft

- nicht betroffen -

g) Schutzgut Landschaft

- nicht betroffen -

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

- nicht betroffen -

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen liegen hier nicht vor.

Kumulative Vorhaben, die bei der Prüfung einzubeziehen wären, sind der Gemeinde nicht bekannt.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht ermittelt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.

Die baubedingten Beeinträchtigungen durch die Herstellung eines Sockels für die Skulptur sind anhand der Eingriffsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln und auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens gilt:

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die planerische Vorbereitung zum Aufstellen einer Skulptur im Außenbereich gem. § 35 BauGB bestehen keine Alternativen zur Ausweisung einer Baufläche.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung explizit nicht vorbereitet.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Änderungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen wurden nicht ermittelt; Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind daher nicht erforderlich.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern und Verbänden zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um das Aufstellen einer Skulptur in der freien Feldflur von Bründeln planerisch zu ermöglichen.

Diese Änderung nimmt die Gemeinde zum Anlass, die für die gesamte Gemarkung Bründeln geltende Fassung des Flächennutzungsplans zu digitalisieren. Ergänzend werden die Bereiche einer Änderung unterzogen, die noch nach der *besonderen Art der baulichen Nutzung* dargestellt sind. Die Flächen werden gemäß der aktuell für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln gewählten Darstellungsart nach der *allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung* dargestellt. Auf die Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet.

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Konkret ergeben sich folgende Änderungen:

Nutzung	Fläche
Wohnbaufläche (W)	1,34 ha
Gemische Baufläche (M)	4,11 ha
Sonderbaufläche/Skulptur (S Skulptur)	≤0,01 ha
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,07 ha
Änderungsbereich	5,52 ha

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Die Umweltprüfung wurde auf die explizit gekennzeichneten Änderungsbereiche beschränkt. Umweltrelevante Auswirkungen ergeben sich für die Flächen, deren Darstellung lediglich digitalisiert und nachrichtlich aktualisiert wird, offensichtlich nicht.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander.

Die Umweltprüfung ergab für keine der Schutzgüter erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen. Die mit dem Aufstellen der Skulptur einhergehenden Versiegelungen sind anhand des konkreten Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung zu ermitteln und gem. § 15 BNatSchG auszugleichen.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig,
- Gemeinde Hohenhameln: Landschaftsplan
- Gemeinde Hohenhameln: Flächennutzungsplan
- Landkreis Peine: Landschaftsrahmenplan und seine Teilfortschreibung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Durch den Wechsel der Nutzungsdarstellungen treten keine geänderten Bedingungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln ein.

5.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
Wohnbaufläche (W)	1,34 ha
Gemische Baufläche (M)	4,11 ha
Sonderbaufläche/Skulptur (S Skulptur)	≤0,01 ha
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,07 ha
Änderungsbereich	5,52 ha

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Verkehrliche Belange

Der Fachdienst Straßen beim Landkreis Peine gibt folgenden Hinweis:

"Das Verbot von baulichen Anlagen an Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) – 20 m gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn ist einzuhalten. Für bauliche Anlagen an Straßen, die in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden sollen, bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 24 Abs. 2 NStrG."

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, gibt folgende Hinweise:

"Die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an den freien Strecken der B 494 sind zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung hat über die Gemeindestraßen bzw. die Kreisstraßen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die notwendige Abstimmung mit unserem FB 1 im Rahmen des Bauantrags hin."

Vorbeugender Brandschutz

Der Vorbeugende Brandschutz beim Landkreis Peine gibt den nachfolgenden Hinweis:

- "1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.*
- 2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist."*

Abfälle

Die Untere Abfallbehörde beim Landkreis Peine gibt folgende Hinweise:

- "1. Abfälle sind § 9 KrWG gemäß getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.*
- 2. Die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde gemäß § 50 KrWG nachzuweisen."*

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Peine gibt zum Archäologischen Denkmalschutz die folgenden Hinweise:

"Im gesamten F-Plangebiet sind, mit besonderem Fokus auf die Flurstücke südlich der B 494, zahlreiche Bodendenkmäler im Fachinformationssystem des NLD verzeichnet. Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche sind die Fundstellen Bründelen FstNr. 2, 5, 6, 7 zu nennen, deren Ausdehnung sich teilweise auch noch in das Vorhabengebiet erstrecken könnte. Da aus den eingereichten Unterlagen aber nur sehr geringfügige Bodeneingriffe ableitbar sind, scheint die Aufnahme des folgenden Hinweises zunächst ausreichend:

Für das Vorhabengebiet wird darauf hingewiesen, dass im hier besonders betroffenen Gebiet zahlreiche Bodendenkmäler bekannt sind. Es handelt sich deshalb um ein archäologisch sensibles Gebiet, d. h. bei Erdarbeiten ist es möglich, dass archäologisch relevante Funde und/oder Befunde aufgedeckt werden. Mögliche Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Kosten für notwendige archäologische Sicherungsmaßnahmen trägt gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG (Veranlasserprinzip) der Veranlasser der Maßnahme. Besonders wird auf die Melde- und Anzeigepflicht bei unerwarteten Bodenfindungen gemäß § 14 NDSchG hingewiesen."

Landwirtschaft

Das Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. gibt die folgenden Hinweise:

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft ergeben sich gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Wir möchten aber trotzdem dafür sensibilisieren, dass Bau- und Kunstwerke in der Landschaft gerne als Treffpunkte dienen und damit entsprechend frequentiert sind. Unter diesem Aspekt sollten ausreichend Möglichkeiten zur Müllentsorgung bereitgestellt werden, damit dieser nicht wahllos entsorgt wird.

Ferner muss es weiterhin möglich sein, evtl. angrenzende Wirtschaftswege uneingeschränkt trotz parkender Fahrzeuge und ohne Gefährdung der Besucher zu erreichen.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.0 Zusammenfassende Erklärung

8.1 Planungsziel

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Hohenhameln, den

.....

(Bürgermeister)